

Sitzung vom 1. Oktober 2014

**1044. Anfrage (Grundlagen und Vorgehen der Kinder- und
Erwachsenenschutzbehörde im Umgang mit gehörlosen
und hörbehinderten Menschen)**

Kantonsrätin Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, und Kantonsrat Beat Bloch, Zürich, haben am 23. Juni 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Seit 2013 ist das neue Kinder- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft. Im Umgang mit Gehörlosen und Hörbehinderten wird die anspruchsvolle Aufgabe der Behörde zusätzlich erschwert, da bezüglich der Kommunikation einige Hürden bestehen. Gerade bei Klienten, welche auf Beistände angewiesen sind, besteht eine erschwerte Kommunikation, welche auch mit Dolmetschern nur bedingt, bis gar nicht gelöst werden kann. Eingeschränkte Sprachkompetenz ist oft damit verbunden, dass Inhalte nicht oder anders verstanden werden. Beistände können häufig nicht die Zeit aufbringen, zu prüfen, ob Inhalte richtig verstanden wurden bzw. diese dann in angepasster Kommunikation nochmals erklären. Siehe auch Aspekte von Hörbehinderungen in: www.sozialinfo.ch/aktuell/monatsthemen/hoerbehinderung-und-soziale-arbeit-juni-2014

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist das Vorgehen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei Anträgen von gehörlosen und hörbehinderten Menschen?
2. Wer schult und begleitet mögliche private (evtl. hörbehinderte) Beistände für deren Aufgaben? Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes hat sich noch kein einziger Beistand bei der Gehörlosenfachstelle.ch gemeldet, um das Fachwissen im Umgang mit betroffenen Gehörlosen abzufragen. Woran kann das liegen?
3. Wer klärt gehörlose und hörbehinderte Menschen über die neuen Möglichkeiten der Selbstbestimmung des KESR auf?
4. Welches sind die Auswirkungen des Behindertengleichstellungsgesetzes für Gehörlose und Hörbehinderte im Zusammenhang mit dem KESR?
5. Wie und von wem würde eine Beratungsstelle finanziell entschädigt, wenn sie Mandate im Bereich des KESR übernimmt? Welche Beratungsstellen kommen dafür in Frage?

6. Ist den KESB bekannt, dass Beratungsstellen an Stelle der Beistandschaften nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB Mandate gegen Entschädigung annehmen können? Wie sieht eine solche Entschädigung aus?
7. Die betroffene Person wird persönlich angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint (Art. 447 Abs. 1 ZGB). Was wären in Bezug auf hörbehinderte Menschen solche Unverhältnismässigkeiten und was für Einsprachemöglichkeiten hat die betroffene Person?
8. Sind im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des Gemeindeamtes Probleme in Bezug auf das neue KESR und verbeiständeten Personen mit Hörbehinderung geortet worden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, und Beat Bloch, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gehen bei Anträgen von gehörlosen und hörbehinderten Menschen nicht anders vor als bei Anträgen von anderen Personen. Sind besondere Fähigkeiten notwendig, die in der Behörde selbst nicht vorhanden sind, zieht die Behörde entsprechende Personen, die über das notwendige Fachwissen verfügen, bei.

Zu ergänzen ist, dass im Schulbereich sowie im vor- und nachschulischen Bereich das Zentrum für Gehör und Sprache (ZGSZ) für Bildungsfragen und Hörbehinderung spezialisiert ist. Es führt eine Beratungsstelle «Audiopädagogische Dienste (APD) Förderung & Beratung». Das Angebot umfasst Beratungsleistungen durch audiopädagogische Fachpersonen für Betroffene, Eltern, Fachleute und Behörden im Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung. Dieses Angebot, dessen Finanzierung über kostendeckende Gemeindebeiträge erfolgt, wird wenn nötig genutzt.

Zu Frage 2:

Die Instruktion der Beiständigen und Beistände liegt bei der zuständigen KESB. Diese prüft bei der Errichtung einer Beistandschaft, ob die vorgesehene Beistandsperson im konkreten Einzelfall geeignet ist, das Mandat zu übernehmen. Wie viele Gehörlose im Kanton Zürich verbeiständet sind, ist nicht bekannt. Allerdings brauchen nur wenige Gehörlose überhaupt eine Beistandschaft. Gemäss ersten Erfahrungen der KESB ist es eher schwierig, fachlich geeignete Beiständigen und Beistände zur Betreuung von hörbehinderten Menschen zu finden. Die

Gründe, weshalb sich die in den (wenigen) Fällen eingesetzten Beistandspersonen offenbar nicht bei der Gehörlosenfachstelle gemeldet haben, sind nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Interessenorganisationen haben verschiedene Informationsveranstaltungen zum neuen Recht durchgeführt (z. B. Pro Senectute, INSOS Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderungen, Behindertenkonferenz Kanton Zürich zusammen mit der Vereinigung Cerebral Zürich und procap Kanton Zürich und Schaffhausen). Ob die Arbeitsgemeinschaft der Sozialtätigen im Gehörlosenwesen der deutschen Schweiz (www.gehoerlosenfachstellen.ch) Informationsveranstaltungen zum neuen Erwachsenenschutzrecht und insbesondere zu den neuen Möglichkeiten der Selbstbestimmung bereits durchgeführt hat oder künftig durchführen will, ist nicht bekannt. Informationsveranstaltungen von Interessenorganisationen können auf die konkreten Bedürfnisse der betroffenen Personengruppe Rücksicht nehmen und erscheinen damit als geeignetes Mittel für die Information. Für die Bekanntgabe von möglichen Referentinnen und Referenten steht die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), Luzern, zur Verfügung.

Besteht in einem Einzelfall bereits eine Massnahme, prüft die zuständige KESB im Rahmen der Überführung der altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht, ob die bestehende Massnahme noch notwendig und allenfalls anzupassen ist (Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip). Dies gilt auch bei der Prüfung von neuen Massnahmen. Sobald eine KESB beteiligt ist, wird die betroffene Person auch über Alternativen zu behördlichen Massnahmen informiert.

Zu Frage 4:

Das Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Der mit diesem Gesetz verfolgte massgebende Zweck, die Gleichstellung der behinderten mit den nicht behinderten Personen zu erreichen, war somit bereits unter dem alten Vormundschaftsrecht zu beachten. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hatte keine spezifischen Auswirkungen auf die Gehörlosen und Hörbehinderten bzw. sie sind nicht in einem stärkeren Ausmass von der Gesetzesänderung betroffen als andere Personengruppen, mit oder ohne Behinderung.

Eine Forderung des Behindertengleichstellungsgesetzes liegt in einer möglichst ungehinderten Kommunikation. Die Informationen über die einzelnen KESB erfolgt durch deren Interneauftritte auf der Homepage

ihrer Trägerschaft. Die KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich bemüht sich zudem um eine Sensibilisierung seiner Mitglieder für die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen.

Zu Frage 5:

Die KESB können nicht bestimmten Organisationen den Auftrag zur Führung von Erwachsenenschutzmassnahmen erteilen, sondern nur (natürlichen) Einzelpersonen. Selbstverständlich können aber Einzelpersonen, die einer solchen Institution angehören, als Beistandspersonen eingesetzt werden, wenn sie auch in sonstiger Hinsicht für die Führung eines Mandats geeignet sind. Die Entschädigung der Mandatspersonen erfolgt gemäss der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften vom 3. Oktober 2012 (LS 232.359).

Zu Frage 6:

Dass Gesetzesbestimmungen bekannt sind, darf vorausgesetzt werden. Die Erteilung von Aufträgen gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB ist auf einzelne Geschäfte beschränkt. Ob entsprechende Aufträge in einem konkreten Fall einer Beratungsstelle übertragen werden können, ist von der zuständigen KESB zu entscheiden. Betreffend Entschädigung wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 7:

Die KESB ziehen hörbehinderte Menschen und Gehörlose ebenso in ein Verfahren ein, wie alle anderen Personen. Grundsätzlich werden sie persönlich angehört, wenn nötig unter Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers in Gebärdensprache. Wann eine Anhörung unverhältnismässig ist, kann zudem nicht allgemein ausgeführt werden, sondern ist immer im Einzelfall zu entscheiden, auch bei Gehörlosen. Sollte das Recht auf Anhörung in einem bestimmten Fall nicht gewährleistet worden sein, kann Beschwerde geführt werden.

Zu Frage 8:

Weder unter dem früheren Vormundschaftsrecht noch unter dem seit dem 1. Januar 2013 geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurden der Aufsichtsbehörde je Probleme oder spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit verbeiständeten Personen mit Hörbehinderung vorgetragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli